

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) vmBITS IT Solutions Manuel Woletz

Version vom 01. 10. 2013

### 1. Allgemeines

**1.1** "vmBITS" bezeichnet die Firma vmBITS IT Solutions Manuel Woletz.

**1.2** Der Begriff "Dienstleistung" im Sinne dieser AGB umfasst neben der Leistung von Arbeitsstunden auch den Handel mit Produkten aus dem Bereich der Informationstechnologie und deren Verkauf oder Vermietung an den Auftraggeber (AG).

**1.3** vmBITS erbringt für den AG Dienstleistungen in der Informationstechnologie und des Betriebs von Hard- und Softwarekomponenten. Dienstleistungen erfolgen unter Einhaltung dieser, einen integrierenden Bestandteil bildenden AGB.

**1.4** Diese AGB gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Dienstleistungen, die vmBITS gegenüber dem AG erbringt, auch wenn im Einzelfall bei Vertragsabschluss nicht ausdrücklich auf die AGB Bezug genommen wird.

**1.5** Den Geschäftsbedingungen des AG wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Die Geschäftsbedingungen des AG werden hiermit für den gegenständlichen Auftrag und die Geschäftsbeziehung ausgeschlossen.

**1.6** vmBITS wendet sich mit ihrem Leistungsangebot ausschließlich an Geschäftskunden, nicht an private Verbraucher. Sollte vmBITS Kenntnis davon erhalten, dass ein Kunde rechtlich als privater Verbraucher zu betrachten ist, stellt dies für vmBITS einen wichtigen Grund dar das Vertragsverhältnis sofort zu beenden. vmBITS ist berechtigt den Vertrag rückabzuwickeln.

### 2. Leistungsumfang

**2.1** Die Normalarbeitszeit von vmBITS ist Montag bis Donnerstag von 09:00 bis 17:00 und Freitag 09:00 bis 14:00.

**2.2** Der genaue Umfang der Dienstleistung wird im jeweiligen Angebot festgelegt. Sofern nichts anderes vereinbart wird, erbringt vmBITS die Dienstleistungen während der bei vmBITS üblichen Geschäftszeiten ("Normalarbeitszeit"). Für Dienstleistungen außerhalb der Normalarbeitszeit kann vmBITS dem AG Mehrkosten in Rechnung stellen. vmBITS wird den AG vor Entstehung dieser Mehrkosten darüber informieren. Kann ein Auftrag oder eine Störungsbehebung nicht innerhalb der Normalarbeitszeit abgeschlossen werden ist vmBITS berechtigt die Tätigkeit zu unterbrechen und innerhalb der nächsten Normalarbeitszeit fortzusetzen.

**2.3** Grundlage für Konzeption, Umsetzung und Leistungserbringung durch vmBITS und für die eingesetzten Einrichtungen und Technologie ist der qualitative und quantitative Leistungsbedarf des AG, wie er auf der Grundlage der vom AG zur Verfügung gestellten Informationen ermittelt wurde. Die Leistungsbeschreibungen von vmBITS sind durch den AG zu prüfen. Wird den Leistungsbeschreibungen durch den AG nicht ausdrücklich widersprochen, gelten diese mit Beginn der Auftragsdurchführung als vereinbart.

**2.4** vmBITS ist berechtigt, die zur Erbringung der Dienstleistungen eingesetzten Einrichtungen nach freiem Ermessen zu ändern, wenn keine Beeinträchtigung der Dienstleistungen zu erwarten ist.

**2.5** Leistungen durch vmBITS, die vom AG über den jeweils vereinbarten Leistungsumfang hinaus in Anspruch genommen werden, werden vom AG nach tatsächlichem Personal- und Sachaufwand zu den jeweils bei vmBITS gültigen Sätzen vergütet. Dazu zählen insbesondere Leistungen außerhalb der Normalarbeitszeit, Versandkosten, Datenträger, Verbrauchsmaterialien, Softwarelizenzen, Datenverbindungen, Handwerksarbeiten, Reinigungstätigkeiten, elektrische Arbeiten, das Bewegen, Montieren und Demontieren von EDV-Produkten und allgemeinen Einrichtungsgegenständen, Arbeiten an nicht im ursprünglichen Lieferumfang enthaltenen Teilen, die Datensicherung, Datenwiederbeschaffung und Datenbereinigung und das Analysieren und Beseitigen von Störungen und Fehlern, die durch unsachgemäße Handhabung oder Bedienung durch den AG oder sonstige nicht von vmBITS zu vertretende Umstände entstanden sind. Ebenso sind Schulungsleistungen grundsätzlich nicht in den Dienstleistungen enthalten und bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.

**2.6** Die in 2.5 angeführten Personal- und Sachaufwände sind auch in Pauschalpreisen nicht enthalten, außer der jeweilige Aufwand ist im Angebot ausdrücklich angegeben.

**2.7** Sofern vmBITS auf Wunsch des AG Leistungen Dritter vermittelt, kommen diese Verträge ausschließlich zwischen dem AG und dem Dritten zu den jeweiligen Geschäftsbedingungen des Dritten zustande. vmBITS ist nur für die von ihr selbst erbrachten Dienstleistungen im Rahmen dieser AGB verantwortlich.

**2.8** Beim Ort der Leistungserbringung handelt es sich, sofern nicht anders vereinbart, um die zum Firmensitz von vmBITS nächstgelegene Niederlassung des AG. vmBITS ist berechtigt, Arbeiten, die nicht zwangsläufig an den vereinbarten Leistungsort gebunden sind, an anderer Stelle durchzuführen. Dies gilt insbesondere auch für den Fernzugriff und die Räumlichkeiten von vmBITS.

**2.9** Falls im Leistungsumfang Standardsoftware oder -hardware enthalten ist, bestätigt der AG mit der Auftragserteilung, dass er den Funktionsumfang dieser Standardprodukte kennt und dieser für seine beabsichtigten Aufgaben geeignet ist.

**2.10** Sollte sich bei der Auftragsdurchführung herausstellen, dass die Durchführung tatsächlich oder rechtlich unmöglich ist, können vmBITS und der AG vom Vertrag zurücktreten. Trifft vmBITS an der Unmöglichkeit der Durchführung keine Schuld, ist vmBITS berechtigt, bereits geleisteten Personal- und Sachaufwand zu den bei vmBITS üblichen Sätzen in Rechnung zu stellen.

**2.11** Termine werden einvernehmlich zwischen dem AG und vmBITS vereinbart und aufgrund der zum Zeitpunkt der Vereinbarung zur Verfügung stehenden Informationen nach bestem Bemühen festgesetzt. Es kann jedoch keine Garantie für die Einhaltung dieser Termine übernommen werden und der AG wird vmBITS gegebenenfalls eine angemessene Nachfrist gewähren.

**2.12** Können Termine aufgrund von Krankheit, Unfall, höherer Gewalt oder anderer, nicht durch vmBITS zu verantwortenden, Ereignisse nicht eingehalten werden, ist ein einvernehmlicher Ersatztermin festzulegen. vmBITS trifft in diesen Fällen keinerlei Pflicht zum Schadenersatz.

**2.13** vmBITS ist berechtigt die Auftragsdurchführung zu unterbrechen oder gänzlich zu beenden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der AG Vertragsverpflichtungen verletzt, ein Konkurs- oder sonstiges Insolvenzverfahren gegen den AG beantragt, eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wird oder sich wesentliche Parameter der Leistungserbringung geändert haben und vmBITS die Fortführung der Leistungen unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht mehr zugemutet werden kann. Ist die Unterbrechung oder Beendigung des Auftrags durch den AG verschuldet, ist vmBITS berechtigt die bereits entstanden und zusätzlich entstehenden Personal- und Sachkosten zu den bei vmBITS üblichen Sätzen in Rechnung zu stellen.

**2.14** Angebote von vmBITS sind freibleibend, wenn im Angebot nicht ausdrücklich eine Gültigkeitsdauer angegeben ist.

### **3. Mitwirkungs- und Beistellungspflichten des AG**

**3.1** Der AG verpflichtet sich, alle Maßnahmen zu unterstützen, die für die Erbringung der Dienstleistungen durch vmBITS erforderlich sind. Der AG verpflichtet sich weiters, alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Erfüllung des Vertrags erforderlich und die nicht im Leistungsumfang von vmBITS enthalten sind. Der AG wird vmBITS vor und während des Auftrags unverzüglich mit allen Informationen versorgen, welche für die Auftragsdurchführung von Bedeutung sein könnten, auch wenn diese nicht durch vmBITS angefordert wurden.

**3.2** Sofern die Dienstleistungen vor Ort beim AG erbracht werden, stellt der AG die zur Erbringung der Dienstleistungen durch vmBITS erforderlichen Mitarbeiter, Arbeitsmittel und Voraussetzungen, insbesondere Netzkomponenten, Anschlüsse, Versorgungsstrom inkl. Spitzenspannungsausgleich, Notstromversorgungen, Stellflächen für Anlagen, Arbeitsplätze sowie Infrastruktur in erforderlichem Umfang und Qualität (z.B. Klimatisierung) unentgeltlich und termingerecht zur Verfügung. Jedenfalls ist der AG für die Einhaltung der vom jeweiligen Hersteller geforderten Voraussetzungen für den Betrieb der Hardware und Software verantwortlich. Ebenso hat der AG für die Personen-, Raum- und Gebäudesicherheit, unter anderem für den Schutz vor Wasser, Feuer und Zutritt Unbefugter Sorge zu tragen. Der AG ist auch für die Einhaltung der gesetzlichen Arbeitnehmerschutzvorschriften verantwortlich, unabhängig davon ob es sich um seine eigenen Mitarbeiter oder ihm zurechenbare Dritte handelt. Gegenüber vmBITS und den ihr zurechenbaren Dritten ist der AG zur Aufklärung verpflichtet. Der AG ist für besondere Sicherheitsvorkehrungen (z.B. Sicherheitszellen) in seinen Räumlichkeiten selbst verantwortlich. Der AG ist nicht berechtigt, den Mitarbeitern von vmBITS Weisungen, gleich welcher Art, zu erteilen und wird alle Wünsche bezüglich der Leistungserbringung ausschließlich an den von vmBITS benannten Ansprechpartner herantragen.

**3.3** Der AG stellt zu den vereinbarten Terminen und auf eigene Kosten sämtliche von vmBITS zur Durchführung des Auftrages benötigten Informationen, Daten und Unterlagen in der von vmBITS geforderten Form zur Verfügung und unterstützt vmBITS auf Wunsch bei der Problemanalyse und Störungsbeseitigung, der Koordination von Verarbeitungsaufträgen und der Abstimmung der Dienstleistungen. Änderungen in den Arbeitsabläufen beim AG, die Änderungen in den von vmBITS für den AG zu erbringenden Dienstleistungen verursachen können, bedürfen der vorherigen Abstimmung mit vmBITS hinsichtlich ihrer technischen und kommerziellen Auswirkungen. Zu diesem Zweck ist vmBITS über die vorgesehenen Änderungen vorab in schriftlicher Form zu informieren.

**3.4** Soweit dies nicht ausdrücklich im Leistungsumfang von vmBITS enthalten ist, wird der AG auf eigenes Risiko und auf eigene Kosten für eine Netzanbindung sorgen.

**3.5** Der AG ist verpflichtet, die zur Nutzung der Dienstleistungen von vmBITS erforderlichen Zugangsdaten vertraulich zu behandeln.

**3.6** Der AG ist nach Übergabe alleine für die Verwahrung und Bereitstellung von Zugangsdaten, Dokumenten und Informationen verantwortlich, vmBITS übernimmt hierfür keinerlei Verantwortung und Haftung und ist auch nicht verpflichtet, eine Kopie der Zugangsdaten, Dokumente oder Informationen aufzubewahren. vmBITS ist weiters nicht verpflichtet, vom AG bereitgestellte Zugangsdaten, Dokumente oder Informationen bei sich zu verwahren oder dokumentieren.

**3.7** Der AG wird alle ihm obliegenden Mitwirkungspflichten so zeitgerecht erbringen, dass vmBITS in der Erbringung der Dienstleistungen nicht behindert wird. Der AG stellt sicher, dass vmBITS und/oder die durch vmBITS beauftragten Dritten für die Erbringung der Dienstleistungen den erforderlichen Zugang zu den Räumlichkeiten beim AG erhalten. Der AG ist dafür verantwortlich, dass die an der Vertragserfüllung beteiligten Mitarbeiter seiner verbundenen Unternehmen oder von ihm beauftragte Dritte entsprechend an der Vertragserfüllung mitwirken.

**3.8** Erfüllt der AG seine Mitwirkungspflichten nicht zu den vereinbarten Terminen oder in dem vorgesehenen Umfang, gelten die von vmBITS erbrachten Leistungen trotz möglicher Einschränkungen dennoch als vertragskonform erbracht. Zeitpläne für die von vmBITS zu erbringenden Leistungen verschieben sich in angemessenem Umfang, die Verschiebung kann dabei das Ausmaß der Verzögerung übersteigen. Der AG wird die vmBITS hierdurch entstehenden

Mehraufwendungen und/oder Kosten zu den beim vmBITS jeweils geltenden Sätzen gesondert vergüten. Erfüllt vmBITS die Leistungen trotz der Verzögerung auf Kundenwunsch innerhalb der ursprünglichen Frist, darf vmBITS die zusätzlichen Personal- und Sachkosten gleichermaßen zu den bei vmBITS üblichen Sätzen in Rechnung stellen.

**3.9** Punkt 3.8 gilt gleichermaßen bei Verzögerungen oder Mehrkosten durch schuldhaftes Verhalten oder Handeln des AG, seiner Mitarbeiter oder von ihm beauftragter Dritter.

**3.10** Der AG wird vmBITS auch nach Auftragsende unverzüglich über Veränderungen oder Fehlfunktionen an von vmBITS betreuten Produkten informieren, auch wenn diese Informationen nicht durch vmBITS angefordert wurden.

**3.11** Der AG sorgt dafür, dass seine Mitarbeiter und die ihm zurechenbaren Dritten die von vmBITS eingesetzten Einrichtungen und Technologien sowie die ihm allenfalls überlassenen Vermögensgegenstände sorgfältig behandeln; der AG haftet vmBITS für jeden Schaden.

**3.12** Sofern nichts anderes vereinbart wird, erfolgen Beistellungen und Mitwirkungen des AG unentgeltlich.

## 4. Personal

**4.1** Sofern nach den, zwischen den Vertragspartnern getroffenen Vereinbarungen Mitarbeiter des AG von vmBITS übernommen werden, ist darüber eine separate schriftliche Vereinbarung zu treffen.

## 5. Change Requests

**5.1** Beide Vertragspartner können jederzeit Änderungen des Leistungsumfangs verlangen ("Change Request"). Eine gewünschte Änderung muss jedoch eine genaue Beschreibung derselben, die Gründe für die Änderung, den Einfluss auf Zeitplanung und die Kosten darlegen, um dem Adressaten des Change Requests die Möglichkeit einer angemessenen Bewertung zu geben. Ein Change Request wird erst durch rechtsgültige Unterschrift beider Vertragspartner bindend.

## 6. Leistungsstörungen

**6.1** vmBITS verpflichtet sich zur vertragsgemäßen Erbringung der Dienstleistungen.

**6.2** Beruht eine Mangelhaftigkeit auf Beistellungen oder Mitwirkungen des AG, unsachgemäßer Bedienung, Veränderung oder Reparaturversuchen an den Produkten durch den AG, ungeeigneten Betriebsbedingungen, Transportschäden, nicht durch vmBITS verursachten Virenbefall oder auf einer Verletzung der Verpflichtungen des AG gemäß Kapitel 3, ist jede unentgeltliche Pflicht zur Mängelbeseitigung ausgeschlossen. In diesen Fällen gelten die von vmBITS erbrachten Leistungen trotz möglicher Einschränkungen dennoch als vertragsgemäß erbracht. Wird die Mangelhaftigkeit durch vmBITS behoben, ist vmBITS berechtigt die entstehenden Personal- und Sachkosten zu den bei vmBITS üblichen Sätzen in Rechnung zu stellen.

**6.3** Der AG wird vmBITS bei der Mängelbeseitigung unterstützen und alle erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen. Aufgetretene Mängel sind vom AG unverzüglich schriftlich an vmBITS zu melden. Die Meldung muss den Mangel ausreichend dokumentieren, der Mangel muss generell und aufgrund dieser Dokumentation reproduzierbar sein. Den durch eine verspätete Meldung entstehenden Mehraufwand bei der Fehlerbeseitigung trägt der AG.

**6.4** Bei Veränderungen an früheren Aufträgen entsteht ein Anspruch auf Gewährleistung ausschließlich für die neu erbrachten Dienstleistungen, keinesfalls jedoch für Teile des früheren Auftrags.

**6.5** Die Gewährleistungspflicht von vmBITS endet vor Ablauf der gesetzlich vorgesehenen Frist wenn Dienstleistungen und Produkte durch den AG unsachgemäß bedient werden, durch den AG verändert

werden, nicht im Rahmen der vorgesehenen Betriebsbedingungen verwendet werden, vom AG einem Reparaturversuch unterzogen werden oder durch höhere Gewalt oder andere, nicht durch vmBITS zu verantwortende, Ereignisse beschädigt werden.

**6.6** Wird im Zuge einer Mangelbehebung festgestellt, dass es sich um keinen Gewährleistungsschaden handelt, ist vmBITS berechtigt den geleisteten Personal- und Sachaufwand zu den bei vmBITS üblichen Sätzen in Rechnung zu stellen, auch dann wenn der Mangel zu diesem Zeitpunkt noch nicht behoben ist und in weiterer Folge nicht behoben wird.

**6.7** Der AG bestätigt die korrekte und vollständige Leistungserbringung mit der Bezahlung der Rechnung, spätestens jedoch, wenn er die Zahlungsfrist ohne Beanstandung verstreichen lässt. Gesetzliche Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.

**6.8** vmBITS kann beim Einsatz oder Verkauf von Softwareprodukten die Erfüllung der Anforderungen des AG, die fehlerfreie Funktionsweise oder die Behebbarkeit von Fehlern nicht gewährleisten. Werden Anforderungen des AG nicht erfüllt, welche nicht ausdrücklich im Angebot angeführt waren, treten Fehler in Softwareprodukten, welche nicht von vmBITS selbst entwickelt wurden, auf oder können Fehler in Softwareprodukten, welche nicht von vmBITS selbst entwickelt wurden, nicht behoben werden, gelten die von vmBITS erbrachten Leistungen dennoch als vertragsgemäß erfüllt.

**6.9** vmBITS handelt beim Einsatz von Sicherheitsprodukten, beispielsweise Firewalls oder Anti-Viren-Lösungen, nach dem Stand der Technik, kann deren absolute Sicherheit aber nicht garantieren. Wird die Sicherheit des AG verletzt, ohne das vmBITS zumindest grob fahrlässig gehandelt hat, gelten die von vmBITS erbrachten Leistungen dennoch als vertragsgemäß erfüllt

**6.10** Die Regelungen dieses Punktes gelten sinngemäß für allfällige Lieferungen von Hard- oder Softwareprodukten von vmBITS an den AG. Die Gewährleistungsfrist für solche Lieferungen beträgt 6 Monate. § 924 ABGB "Vermutung der Mangelhaftigkeit" wird einvernehmlich ausgeschlossen.

## 7. Haftung

**7.1** vmBITS haftet dem AG für von ihr nachweislich verschuldete Schäden nur im Falle von zumindest grober Fahrlässigkeit. Dies gilt sinngemäß auch für Schäden, die auf vom AG beigezogene Dritte zurückgehen. Weitergehende Ansprüche gegen vmBITS und ihre Erfüllungsgehilfen sind ausgeschlossen.

**7.2** Die Haftung für mittelbare Schäden - wie beispielsweise entgangenen Gewinn, Kosten die mit einer Betriebsunterbrechung verbunden sind, Datenverluste oder Ansprüche Dritter - wird ausdrücklich ausgeschlossen.

**7.3** Ist die Datensicherung ausdrücklich als Leistung vereinbart, so ist die Haftung für den Verlust von Daten abweichend von Punkt 7.2 nicht ausgeschlossen, jedoch für die Wiederherstellung der Daten begrenzt bis maximal EUR 10% der Auftragssumme je Schadensfall, maximal jedoch EUR 15.000,--. Weitergehende als die genannten Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche des AG -gleich aus welchem Rechtsgrund- sind ausgeschlossen. Darüber hinaus besitzen alle anderen Regelungen dieser AGB unverändert Gültigkeit, insbesondere auch die Punkte 7.1 und 7.3.

**7.4** Schadenersatzansprüche gegen vmBITS müssen ab Kenntnis durch den AG innerhalb von vier Wochen per Einschreiben an vmBITS angezeigt und innerhalb von sechs Monaten gerichtlich geltend gemacht werden, anderenfalls verfällt der Schadenersatzanspruch des AG.

**7.5** Sofern vmBITS die Dienstleistung unter Zuhilfenahme Dritter erbringt und in diesem Zusammenhang Gewährleistungs- und/oder Haftungsansprüche gegenüber diesen Dritten entstehen, tritt vmBITS diese Ansprüche an den AG ab. Der AG wird sich in diesem Fall vorrangig an diese Dritten halten.

**7.6** Die Verbindung, Kombination oder Integration von gelieferten Produkten mit anderen Produkten oder die Änderung bestehender Verbindungen, Kombinationen oder Integrationen erfordert die schriftliche Genehmigung von vmBITS. Anderenfalls ist jede Haftung für das gelieferte Produkt ausgeschlossen.

**7.7** vmBITS haftet nicht für Kosten, welche durch Wähl- oder Datenverbindungen (beispielsweise bei der Internetnutzung am Mobiltelefon) entstehen. Dies gilt insbesondere auch für deren ungewollte Aktivierung oder Nutzung.

**7.8** Werden Produkte oder Teile von Produkten, auch bei noch nicht abgeschlossenen Aufträgen, an den AG übergeben oder befinden sich diese in den Räumlichkeiten des AG trägt der AG das Risiko für diese Produkte oder Teile von Produkten und haftet dafür gegenüber vmBITS.

**7.9** Jeder Schadenersatz durch vmBITS ist ausgeschlossen, wenn Bedingungen oder Vorschriften für Montage, Inbetriebnahme, Benutzung oder die Übereinstimmung mit behördlichen Vorgaben verletzt werden.

**7.10** Die Verantwortung für Testsysteme, welche durch den AG nicht ausschließlich zu Testzwecken, sondern auch im Echtbetrieb genutzt werden, und die Sicherung von Echtdateien, welche in diesen Testsystemen erzeugt, verändert oder gelöscht werden liegt beim AG. vmBITS haftet in diesen Fällen für keinerlei Schäden. Von Echtdateien ist jedenfalls immer dann auszugehen, wenn deren Erzeugung, Veränderung oder Verlust für den AG nicht bedeutungslos ist.

**7.11** Der Versand von Produkten erfolgt in unversicherter Form und auf Risiko des AG, vmBITS haftet in diesem Zusammenhang für keinerlei Schäden.

**7.12** vmBITS haftet nicht für Schäden durch höhere Gewalt, wie z.B. Krieg, Terrorismus, Naturkatastrophen, Feuer, Streik, Aussperrung, Embargo, hoheitliche Eingriffe, Unfälle, Explosionen, Gewitter, Ausfall der Stromversorgung, Stromstößen, Ausfall von Transportmitteln, Ausfall von Telekommunikationsnetzen bzw. Datenleitungen, sich auf die Dienstleistungen auswirkende Gesetzesänderungen nach Vertragsabschluss, sonstiger Nichtverfügbarkeit von Produkten oder anderer Ereignisse, welche nicht durch vmBITS zu verantworten sind. Können Leistungen infolge dieser Ereignisse nicht oder nicht fristgerecht erbracht, stellt dies keine Vertragsverletzung dar. Verschiebungen können das Ausmaß der entstandenen Verzögerung überschreiten. Erfüllt vmBITS die Leistungen auf Kundenwunsch trotz des Ereignisses oder innerhalb der ursprünglichen Frist, darf vmBITS die zusätzlichen Personal- und Sachkosten zu den bei vmBITS üblichen Sätzen in Rechnung stellen.

**7.13** vmBITS ist nicht verpflichtet, die korrekte Lizenzierung von Hard- und Softwareprodukten beim AG zu prüfen und übernimmt keinerlei Haftung für Schäden, welche aus falscher Lizenzierung entstehen.

**7.14** vmBITS übernimmt beim Einsatz oder Verkauf von Softwareprodukten keine Haftung für die Erfüllung der Anforderungen des AG, die fehlerfreie Funktionsweise oder die Behebbarkeit von Fehlern.

**7.15** vmBITS handelt beim Einsatz von Sicherheitsprodukten, beispielsweise Firewalls oder Anti-Viren-Lösungen, nach dem Stand der Technik, übernimmt aber keine Haftung für deren absolute Sicherheit.

**7.16** Die Haftung durch vmBITS bei Schäden an beweglichen Sachen, Tätigkeitsschäden, Schäden an Fahrzeugen oder Sachen durch Be- oder Entladung und Schäden durch den Verlust von Schlüsseln jeglicher Art ist mit EUR 50.000,- begrenzt. Die Haftung durch vmBITS für Personen- und Sachschäden ist darüber hinaus in jedem Fall mit EUR 1.500.000,-- und für reine Vermögensschäden in jedem Fall mit EUR 200.000,-- begrenzt.

**7.17** Die Anwendung von §933b ABGB ist ausgeschlossen.

## 8. Vergütung

**8.1** Alle durch vmBITS angegebenen Preise beinhalten keine Umsatzsteuer, diese wird zusätzlich verrechnet.

**8.2** Reisezeiten von Mitarbeitern von vmBITS gelten als Arbeitszeit. Reisezeiten werden zu den bei vmBITS jeweils gültigen Stundensätzen vergütet. Zusätzlich werden die Reisekosten und allfällige Übernachtungskosten vom AG nach tatsächlichem Aufwand erstattet. Die Erstattung der Reise- und Nebenkosten erfolgt gegen Vorlage der Belege(Kopien).

**8.3** vmBITS ist jederzeit berechtigt, die Leistungserbringung von der Leistung von Anzahlungen oder der Beibringung von sonstigen Sicherheiten durch den AG in angemessener Höhe abhängig zu machen. Darüber hinaus ist vmBITS berechtigt eine Vorauszahlung für Produkte einzufordern, welche im Rahmen des Auftrags für den AG beschafft werden oder welche für die Auftragsdurchführung sinnvoll sind und die Durchführung des Auftrags bis zum Eingang dieser Vorauszahlung ruhend zu stellen. Dies gilt insbesondere bei Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage des AG.

**8.4** Die von vmBITS gelegten Rechnungen inklusive Umsatzsteuer sind spätestens 14 Tage ab Fakturerhalt ohne jeden Abzug und spesenfrei zahlbar. Für Teilrechnungen gelten die für den Gesamtauftrag festgelegten Zahlungsbedingungen analog. Eine Zahlung gilt an dem Tag als erfolgt, an dem vmBITS über sie verfügen kann. Kommt der AG mit seinen Zahlungen in Verzug, ist vmBITS berechtigt, die gesetzlichen Verzugszinsen und alle zur Einbringlichmachung erforderlichen Kosten, einschließlich der Kosten für ein Inkasso-Unternehmen, zu verrechnen. Sollte der AG das Zahlungsziel überschreiten, ist vmBITS berechtigt, sämtliche Leistungen einzustellen. vmBITS ist überdies berechtigt, das Entgelt für alle bereits erbrachten Leistungen ungeachtet allfälliger Zahlungsfristen sofort fällig zu stellen.

**8.5** Die Aufrechnung ist dem AG nur mit einer von vmBITS anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderung gestattet. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem AG nicht zu.

**8.6** Alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Abgabenschuldigkeiten, wie z.B. Rechtsgeschäftsgebühren oder Quellensteuern, trägt der AG. Sollte vmBITS für solche Abgaben in Anspruch genommen werden, so wird der AG vmBITS schad- und klaglos halten.

**8.7** vmBITS ist berechtigt, Teilrechnungen für Teilleistungen zu legen, dies gilt auch für Pauschalangebote. Bei Pauschalangeboten wird die Höhe der Teilrechnung durch den bereits geleisteten Anteil an der pauschal angebotenen Dienstleistung bestimmt.

**8.8** Bis zur vollständigen Bezahlung behält sich vmBITS das Eigentum an allen von ihr gelieferten Hard- und Softwareprodukten vor.

**8.9** Wenn auf Kundenwunsch hin auf den Einsatz von Methoden der Fernwartung verzichtet wird, können höhere Kosten und höherer Zeitaufwand für die Durchführung eines Auftrags entstehen. vmBITS ist berechtigt den zusätzlichen Personal- und Sachaufwand zu den bei vmBITS üblichen Sätzen in Rechnung zu stellen.

**8.10** Wird für einen Auftrag kein Entgelt vereinbart, wird der Auftrag nach Personal- und Sachaufwand zu den bei vmBITS üblichen Sätzen in Rechnung gestellt.

**8.11** Arbeitszeiten werden von vmBITS in Einheiten zu 15 Minuten verrechnet, begonnene Einheiten werden voll verrechnet.

**8.12** Bei einer wesentlichen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des AG werden alle offenen Forderungen an den AG ungeachtet gewährter Zahlungsfristen sofort fällig.

## 9. Höhere Gewalt

**9.1** Soweit und solange Verpflichtungen infolge höherer Gewalt, wie z.B. Krieg, Terrorismus, Naturkatastrophen, Feuer, Streik, Aussperrung, Embargo, hoheitlicher Eingriffe, Ausfall der Stromversorgung, Ausfall von Transportmitteln, Ausfall von Telekommunikationsnetzen bzw. Datenleitungen, sich auf die Dienstleistungen auswirkende Gesetzesänderungen nach Vertragsabschluss oder sonstiger Nichtverfügbarkeit von Produkten nicht fristgerecht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt werden können, stellt dies keine Vertragsverletzung dar. Zeitpläne für die von vmBITS zu erbringenden Leistungen verschieben sich in angemessenem Umfang, die Verschiebung kann dabei das Ausmaß der Verzögerung übersteigen. Der AG wird die vmBITS hierdurch entstehenden Mehraufwendungen und/oder Kosten zu den beim vmBITS jeweils geltenden Sätzen gesondert vergüten. Erfüllt vmBITS die Leistungen trotz der Verzögerung auf Kundenwunsch innerhalb der ursprünglichen Frist, darf vmBITS die zusätzlichen Personal- und Sachkosten gleichermaßen zu den bei vmBITS üblichen Sätzen in Rechnung stellen.

## 10. Nutzungsrechte

**10.1** Soweit dem AG von vmBITS Softwareprodukte überlassen werden oder dem AG die Nutzung von Softwareprodukten im Rahmen der Dienstleistungen ermöglicht wird, steht dem AG das nichtausschließliche, nicht übertragbare, nicht unterlizenzierbare, auf die Laufzeit des Vertrags beschränkte Recht zu, die Softwareprodukte in unveränderter Form zu benutzen. Alle anderen Rechte verbleiben beim Hersteller der Software oder bei vmBITS. Der AG ist insbesondere auch nicht berechtigt die Softwareprodukte oder Unterlagen, sowie die Inhalte von Softwareprodukten oder Unterlagen, zu veröffentlichen, Vergleichstests zu unterziehen, zu vervielfältigen, entgeltlich oder unentgeltlich zu verbreiten oder für eigene Unterlagen zu verwenden.

**10.2** Für dem AG von vmBITS überlassene Softwareprodukte Dritter gelten vorrangig vor den Regelungen dieses Punktes die jeweiligen Lizenzbestimmungen des Herstellers dieser Softwareprodukte.

**10.3** Der AG erklärt, dass er alle notwendigen Rechte an Werken besitzt, welche er vmBITS zur Verfügung stellt und dass der Verwendung dieser Werke keine Rechte Dritter entgegenstehen.

**10.4** Der AG darf erbrachte Vertragsleistungen ausschließlich für die eigenen Zwecke und in jenem Unternehmen nutzen, für welches die Vertragsleistung erbracht wurde. Im Übrigen verbleiben für die erbrachten Vertragsleistungen alle Nutzungsrechte in allen Nutzungsarten bei vmBITS.

**10.5** Der AG ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die Werksrechte von vmBITS oder Dritten auch durch seine Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen nicht verletzt werden.

## 11. Datenschutz

**11.1** vmBITS ist nicht verpflichtet, die Zulässigkeit der vom AG in Auftrag gegebenen Datenverarbeitungen im Sinne datenschutzrechtlicher Vorschriften zu prüfen. Die Zulässigkeit der Überlassung von personenbezogenen Daten an vmBITS sowie der Verarbeitung solcher Daten durch vmBITS ist vom AG sicherzustellen.

**11.2** vmBITS ergreift alle zumutbaren Maßnahmen, um die an den Standorten von vmBITS gespeicherten Daten und Informationen des AG gegen den unberechtigten Zugriff Dritter zu schützen. vmBITS ist jedoch nicht dafür verantwortlich, wenn es Dritten dennoch gelingt, sich auf rechtswidrige Weise Zugang zu den Daten und Informationen zu verschaffen.

**11.3** Der AG erteilt seine Zustimmung, dass seine Daten auch an Unterauftragnehmer, welche bei der Abwicklung eines Auftrages eingebunden werden, übermittelt werden dürfen.

**11.4** Der AG erteilt seine Zustimmung für die Verwendung seiner Daten für zukünftige Marketing- und Werbetätigkeiten von vmBITS, die Aufnahme in eine öffentlich zugängliche Referenzenliste, die Verwendung seines Logos in einer derartigen Referenzliste und die Veröffentlichung einer Projektbeschreibung für die durchgeführten Aufträge.



## 12. Geheimhaltung

**12.1** Jeder Vertragspartner sichert dem anderen zu, alle ihm vom anderen im Zusammenhang mit diesem Vertrag und seiner Durchführung zur Kenntnis gebrachten Betriebsgeheimnisse als solche zu behandeln und Dritten nicht zugänglich zu machen, soweit diese nicht allgemein bekannt sind, oder dem Empfänger bereits vorher ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt waren, oder dem Empfänger von einem Dritten ohne Geheimhaltungsverpflichtung mitgeteilt bzw. überlassen werden, oder vom Empfänger nachweislich unabhängig entwickelt worden sind, oder aufgrund einer rechtskräftigen behördlichen oder richterlichen Entscheidung offen zu legen sind.

**12.2** Die mit vmBITS verbundenen Unterauftragnehmer gelten nicht als Dritte, soweit sie einer inhaltlich diesem Punkt entsprechenden Geheimhaltungsverpflichtung unterliegen.

## 13. Sonstiges

**13.1** Der AG benennt gegenüber vmBITS einen sachkundigen Mitarbeiter, welcher von vmBITS als alleiniger Ansprechpartner für die Auftragsdurchführung betrachtet werden kann. Dessen Entscheidungen und Zeichnungen müssen für den AG rechtsverbindlichen Charakter haben. Wird durch den AG kein derartiger Mitarbeiter ausdrücklich benannt, darf vmBITS annehmen, dass es sich beim Unterzeichner des Auftrags um einen solchen Mitarbeiter handelt.

**13.2** vmBITS ist berechtigt beim AG einen Zugang für den Fernzugriff einzurichten und diesen jederzeit zu benutzen. Sollte der AG keinen Fernzugriff wünschen, wird er vmBITS vor Vertragsabschluss darüber informieren.

**13.3** Der AG wird während der Durchführung des Auftrags und bis zum Ablauf eines Jahres nach Ende des letzten Auftrags von vmBITS zur Erbringung der Dienstleistungen eingesetzte Mitarbeiter weder selbst noch über Dritte abwerben. Der AG verpflichtet sich, für jeden Fall des Zuwiderhandelns an vmBITS eine Vertragsstrafe in der Höhe des zwölfwachen Bruttomonatsgehalts, das der betreffende Mitarbeiter zuletzt von vmBITS bezogen hat, mindestens jedoch das Kollektivvertragsgehalt eines Angestellten von Unternehmen im Bereich Dienstleistungen in der automatischen Datenverarbeitung und Informationstechnik in der Erfahrungsstufe für spezielle Tätigkeiten (ST2), zu bezahlen.

**13.4** Änderungen und Ergänzungen von Verträgen bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für die Aufhebung dieses Formerfordernisses. Alle Verträge müssen darüber hinaus firmenmäßig gezeichnet sein.

**13.5** Sollten eine oder mehrere Bestimmungen des Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine sinngemäße gültige Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Klausel am nächsten kommt.

**13.6** vmBITS ist berechtigt, sich zur Erfüllung seiner Verpflichtungen ganz oder teilweise Dritter zu bedienen.

**13.7** Zwischen den Vertragspartnern gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes und die zwischen Unternehmern zur Anwendung kommenden gesetzlichen Bestimmungen ausschließlich nach österreichischem Recht, auch dann, wenn der Auftrag im Ausland durchgeführt wird. Für eventuelle Streitigkeiten gilt ausschließlich die örtliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes für den Geschäftssitz von vmBITS als vereinbart.

**13.8** Es gilt jeweils ausschließlich die letzte veröffentlichte Version dieser AGB. Mit der Veröffentlichung einer neuen Version werden automatisch alle älteren Versionen der AGB durch diese neue Version ersetzt.